

INFO

2 | 2016

SKP

Thema

Häusliche Gewalt



Liebe Leserin, lieber Leser



SKP

Häusliche Gewalt beginnt nicht mit Schlägen, sondern meist mit grossen Gefühlen. Gedroht, geprügelt und vergewaltigt wird aber auch dort, wo geküsst und geliebt wird. Deshalb ist die Scham so gross, dass nur etwa ein Fünftel aller Übergriffe gemeldet werden.

Gewalt in den eigenen vier Wänden ist nicht etwa ein Randphänomen. Im Jahr 2015 wurden 17297 Straftaten im Kontext von häuslicher Gewalt erfasst. Der Grossteil der Gewalttaten findet in bestehenden oder beendeten Partnerschaften statt, und obwohl bei Gewaltdelikten die Behörden seit 2004 von Amtes wegen tätig werden müssen, werden viele Verfahren auf Wunsch der Opfer eingestellt.

Grund dafür ist die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art. 55 a des Strafgesetzbuches (STGB): Auf Wunsch von rund 70 bis 90 Prozent der Betroffenen müssen die Strafverfolgungsbehörden das Verfahren wegen häuslicher Gewalt in Partnerschaften sistieren und nach sechs Monaten einstellen. Der Bundesrat will dem Opfer diese Verantwortung nicht mehr alleine überlassen. Stattdessen sollen auch weitere Umstände berücksichtigt werden. War der Täter oder die Täterin bereits gewalttätig, so soll das Verfahren zwingend weitergeführt werden.

Das ist aus Sicht der SKP ein Schritt in die richtige Richtung – weitere sollten folgen, um die Gewalt zu stoppen, Opfer und deren Kinder zu schützen und Täter und Täterinnen zur Verantwortung zu ziehen.

Martin Boess
Geschäftsleiter SKP

Gewalt in Partnerschaft und Familie – eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung

Seit den 1990er-Jahren hat sich rund um das Thema «Häusliche Gewalt» viel verändert und in eine positive Richtung entwickelt: Gewalt in Partnerschaft und Familie wird nicht mehr als Privatangelegenheit betrachtet. Fachpersonen und die Öffentlichkeit sind sensibilisierter und Angebote für Opfer und Tatpersonen sind bekannter. Zudem wurden neue Gesetze geschaffen und involvierte Institutionen arbeiten enger zusammen.

Trotz dieser positiven Entwicklung zeigt sich inzwischen auch eine gewisse Ernüchterung bei involvierten justiziellen Behörden und im Helfersystem, denn die Zahl der Polizeieinsätze bleibt konstant hoch und die Not der Opfer

und deren Kinder ist unverändert. Das Dunkelfeld ist weiterhin gross und obwohl ein dringender Bedarf an Präventionsarbeit besteht, um bereits das Entstehen von Häuslicher Gewalt zu verhindern, sind wir laufend gefordert, auf die vielen akuten Fälle, die Handlungsmöglichkeiten und Qualität der Umsetzung zu fokussieren.

Die Dynamik bei Häuslicher Gewalt verlangt allen involvierten Berufspersonen ein überdurchschnittliches Durchhaltevermögen ab. Die Gewaltkonstellationen sind meist komplex und der nachhaltige Schutz Betroffener benötigt oft längere Unterstützung und wiederholte Interventionen auf verschiedenen Ebenen. Hinzu kommt die Erkenntnis, dass einige gesetzliche Grundlagen nicht oder noch nicht den gewünschten Erfolg haben. Darüber hinaus stellen die Sparbemühungen der Kantone und Gemeinden bisher Erreichtes auf eine harte Probe. Vielversprechend ist hingegen, dass Häusliche Gewalt auf der politischen Agenda präsent ist. So hat die Schweiz beispielsweise im Jahr 2013 das *Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*, die

Die Autorinnen



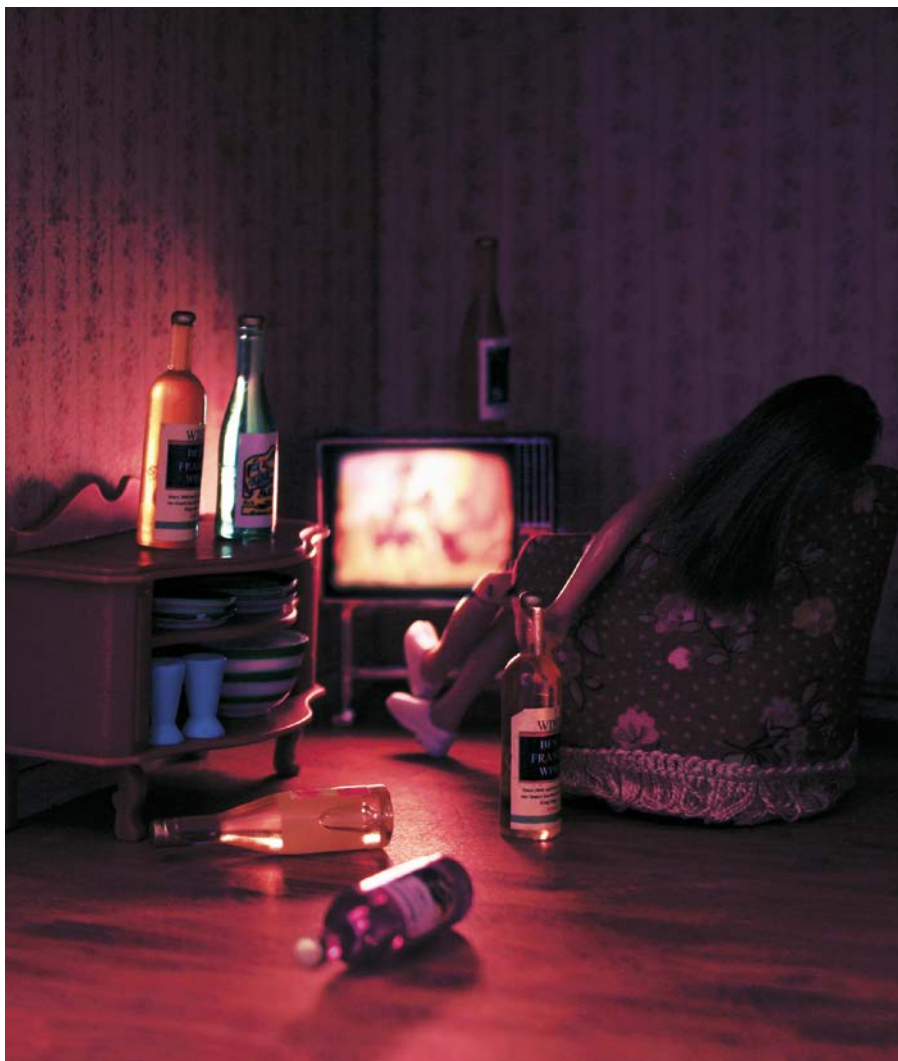
Alexa Ferrel

Vorständin Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) und Co-Leiterin der Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Kanton Basel-Landschaft
www.interventionsstelle.bl.ch



Miriam Reber

Co-Präsidentin Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) und Leiterin der Koordinationsstelle Häusliche Gewalt, Kanton St. Gallen
www.haeuslichegewalt.sg.ch



SKP/weberundpartner.com: Bild aus der SKP-Broschüre «Zuhause im Unglück», 2015

Opfer häuslicher Gewalt neigen nicht selten zu selbstschädigendem Verhalten wie Suchtmittelmissbrauch.

«Istanbul-Konvention»¹ unterzeichnet. Die angestrebte Ratifizierung dieser Konvention soll ein starkes Signal aussenden und noch einmal bekräftigen, dass Häusliche Gewalt in der Schweiz nicht akzeptiert wird.

Gewalt stoppen – Opfer schützen – Täter belangen – wer macht dabei was?

In der Schweiz existiert kein nationales Gewaltschutzgesetz. Das bedeutet, dass sich in verschiedenen nationalen (StGB, StPO, ZGB, OHG, KESR) und kantonalen Gesetzen (Polizeigesetze, diverse Ein-

führungsgesetze, Verordnungen) diverse Bestimmungen zum Schutz vor bzw. Massnahmen gegen Häusliche Gewalt finden lassen. Die kantonale Umsetzung ist entsprechend komplex und die Zuständigkeit für das Thema innerhalb der Verwaltung ist unterschiedlich. Während der straf- und zivilrechtliche Opferschutz sowie der Kinderschutz in staatlicher Hand sind, wurde die Beratung, Unterstützung und Unterbringung von Opfern im Rahmen des Opferhilfegesetzes (OHG) meist an private, spezialisierte Institutionen übertragen. Auch die Zuständigkeit für die Arbeit

mit Tatpersonen ist unterschiedlich geregelt: Es bestehen Angebote, die durch den kantonalen Straf- und Massnahmenvollzug getragen werden (z.B. Lernprogramme gegen Häusliche Gewalt) sowie Angebote mit privater Trägerschaft. Des Weiteren sind der Gesundheits- und der Migrationsbereich und oft auch weitere Beratungsstellen (z.B. Alkohol- oder Sozialberatung) mit dem Thema Häusliche Gewalt konfrontiert und involviert. Ohne enge Vernetzung und Koordination in diesem komplexen Umfeld ist wirksamer Opferschutz beinahe chancenlos.

Opferhilfeberatung und Frauenhäuser – eine wichtige Unterstützung

Das Opferhilfegesetz (OHG) ist seit 1993 in Kraft. Es wurde bereits einmal revidiert und wird aktuell evaluiert. In jedem Kanton gibt es Beratungsstellen, die im Rahmen dieses Gesetzes tätig sind. Das OHG garantiert Opfern von Gewalttaten kostenlose parteiliche

Definition Häusliche Gewalt

Die «Istanbul-Konvention» bezeichnet mit dem Begriff «häusliche Gewalt» «alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte». Diese umfassende Definition ist notwendig, wenn es darum geht, die Problematik von Gewalt im sozialen Nahraum sichtbar zu machen und Handlungsstrategien zu entwickeln. Im Berufsalltag muss je nach Kontext differenziert werden, ob es sich um Partnergewalt oder um familiäre Gewalt handelt, damit je nach Täter-Opfer-Konstellation klar ist, welche Hilfen, Massnahmen und Gesetze zur Anwendung kommen.

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)
<http://www.ebg.admin.ch/themen/00009/00089/00161/index.html?lang=de>

Beratung und medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Für Betroffene von Häuslicher Gewalt ist das OHG wesentlich. So können die zuständigen Beratungsstellen das Opfer z. B. zur Erstellung eines Strafantrags beraten und zu einer Anzeige begleiten, ihm eine Notunterkunft vermitteln oder dafür sorgen, dass ein Türschloss ersetzt wird. Für den Schutz und die Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und deren Kinder sind nicht zuletzt die Frauenhäuser wichtig, manchmal lebenswichtig. Adressen von Unterstützungsangeboten und Schutzunterkünften sind auf der Webseite des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG), Fachbereich Häusliche Gewalt, zu finden (siehe Infobox unten).

Folgen langanhaltender Drohungen und Gewalt

Wenn du mich verlässt ... passiert etwas Schlimmes ... verlierst du die Kinder ... musst du die Schweiz verlassen ... wenn du mich verlässt, bist du tot ... – solchen und ähnlichen Drohungen sind viele Opfer von Häuslicher Gewalt ausgesetzt,

Informationen über Angebote bei Häuslicher Gewalt

- Liste der kantonalen Interventions- und Fachstellen sowie diverse Informationen, Studien und Berichte: www.ebg.admin.ch
- Polizeiliche Kriminalstatistik Schweiz: www.bfs.admin.ch
- Opferhilfegesetz und Opferhilfe-Beratungsstellen: www.opferhilfe-schweiz.ch
- Frauenhäuser: www.frauenhaus-schweiz.ch
- Angebote für Tatpersonen, Fachverband Gewaltberatung Schweiz: www.fvgs.ch
- Stationäres Angebot für männliche Opfer und Tatpersonen: www.zwueschehalt.ch; www.foj.ch/content/le-pertuis



SKP/weberundpartner.com: Bild aus der SKP-Broschüre «Zuhause im Unglück», 2015

Kinder, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung miterleben, sind immer Opfer von psychischer Gewalt und werden auch überdurchschnittlich häufig körperlich misshandelt.

manchmal während Jahren. Sich aus einer Misshandlungsbeziehung zu lösen ist schwer und riskant, vor allem wenn die Gewalt schon länger andauert und körperliche und psychische Spuren hinterlassen hat. Betroffene Frauen unternehmen viel, um die Gewalt zu stoppen, sie passen sich an, ordnen sich unter oder setzen sich zur Wehr und versuchen, sich und vor allem die Kinder zu schützen. Betroffene Frauen verdrängen aber auch viel, um Ohnmacht und Scham auszuhalten. Sie nehmen Schuldzuweisungen an, «verzeihen» und hoffen auf Besserung – oft jahrelang. Viele von ihnen ahnen, dass durch die Trennung vom Misshandler die Gewalt nicht einfach aufhört – bei

Häuslicher Gewalt ist die Trennungsphase tatsächlich besonders gefährlich. Auch das Entwickeln von Perspektiven ist für eine Trennung vom Täter und für die Bewältigung der erlittenen Gewalt bedeutend. Das gilt insbesondere für betroffene Migrantinnen, deren Aufenthaltsbewilligung vom Ehemann/Täter abhängt. Trotz verbesserten Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM) ist das Risiko, mit der Trennung auch die Aufenthaltsbewilligung zu verlieren, für viele immer noch zu hoch.

Für Opfer besonders belastend ist es, wenn sich der Täter trotz Polizeiintervention nicht stoppen lässt und die Polizei wiederholte Male alarmiert

werden muss. Für solche Wiederholungsfälle sind dringend griffigere Massnahmen und Sanktionen, wie z.B. Pflichtberatung für Tatpersonen oder Konsequenzen bei Missachtung von Anordnungen, vonnöten.²

Täterarbeit gehört zwingend zum Opfer- und Kinderschutz

In vielen Kantonen bestehen Angebote für Tatpersonen von Häuslicher Gewalt, die im Fachverband «Gewaltberatung Schweiz» vernetzt sind (siehe Infobox unten links). Dennoch stossen Behörden und Fachpersonen oft an Grenzen. Die Unschuldsvermutung zugunsten Tatverdächtiger steht der schnellen Intervention mit Massnahmen zum Opferschutz gegenüber – Voraussetzungen, die es zu managen gilt. Eine besondere Herausforderung stellen hier die Gefährdenden bei Häuslicher Gewalt dar, die bei sich selbst oft keinen Handlungsbedarf sehen. Die Mehrheit der Tatpersonen zeichnet sich dadurch aus, dass sie die Schuld verschiebt, ihr Verhalten bagatellisiert oder das Problem verdrängt. Dadurch wird eine zeitnahe und nachhaltige Sekundärprävention empfindlich erschwert.

Hat ein Täter den Weg in ein Lernprogramm gegen Häusliche Gewalt oder in eine Gewaltberatung gefunden bzw. wurde er durch behördlichen Druck dazu gezwungen, ist das erklärte und oft auch erreichte Ziel, Lernmotivation aufzubauen, sodass der Täter die Verantwortung für die Gewalttaten übernimmt und alternative Formen zur Konfliktlösung erkennt. Auch dem Kindeswohl ist erst dann Rechnung getragen, wenn der gewalttätige Elternteil sein Verhalten verändert. Dies unabhängig davon, ob die Eltern weiterhin zusammenleben, oder aufgrund der Gewalt eine Trennung stattgefunden hat. Gewalt in der Elternbeziehung behindert die gesunde Entwicklung der Kinder. Auch wenn Sie bei den Gewalt-

vorfällen nicht immer anwesend sind, spüren sie die Angst des gewaltbetroffenen Elternteils, wachsen dadurch in unsicheren und belasteten Verhältnissen auf und ihre Bindungsfähigkeit wird eingeschränkt.

Den Polizeinotruf 117 wählen

«... für Notfälle und Hilfe vor Ort – wählen Sie den Polizeinotruf 117 ... Gewalt ist strafbar ...» – so lautet eine der wichtigsten Botschaften an die Öffentlichkeit bei Häuslicher Gewalt. Die Polizei ist nach wie vor die niederschwelligste Anlaufstelle für Betroffene, wenn es um unmittelbaren Schutz geht. Bei Häuslicher Gewalt nimmt die Polizei eine zentrale Rolle ein: Opferschutz, Gefahrenabwehr, Ermittlung von Straftaten, Einleiten der Strafuntersuchung, Einvernahmen, Beweissicherung, Einleitung von Schutzmassnahmen und Erstattung von Gefährdungsmeldungen bei Familien mit Minderjährigen – die polizeilichen Aufgaben bei solchen Interventionen sind umfangreich. Gerade wenn zur betroffenen Familie Kinder gehören, sind diese Einsätze für die Polizeimitarbeitenden vor Ort auch emotional anspruchsvoll. Dafür ist eine fundierte Schulung zum Umgang mit Fällen von Häuslicher Gewalt unerlässlich, damit die Einsatzkräfte ihre Aufgabe gut bewältigen können. Denn es ist auch für Polizeiangehörige schwierig, damit umzugehen, dass z.B. Opfer trotz erlebter Gewalt zum Täter zurückkehren, Opfer Strafanträge zurückziehen, bzw. Anträge auf Verfahrensistierung stellen, oder dass sie immer wieder ausrücken und für Schutz sorgen müssen und nachhaltige Veränderungen bisweilen Jahre brauchen.

Professionelle Polizeiarbeit ist für die betroffenen Familien tatsächlich entscheidend. Wenn Opfer sich durch die Polizei geschützt, gut informiert und ernst genommen fühlen und Gefährder bereits beim Polizeieinsatz klare

Grenzen und Normverdeutlichung erfahren und polizeiliche Schutzmassnahmen zur Anwendung kommen (z.B. eine Wegweisung), hat dies eine wichtige Signalwirkung.

«Toolbox Häusliche Gewalt» des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Informations- und Arbeitsmaterialien zur Prävention und Intervention

In der Schweiz existiert eine Vielzahl von Arbeits- und Informationsmaterialien zur Prävention, Intervention und Postvention von häuslicher Gewalt.



Die «Toolbox Häusliche Gewalt» bietet Zugang zu diesem Fundus praxiserprobter Materialien mit Schwerpunkt Gewalt in Paarbeziehungen. Dazu gehören Leitfäden, Broschüren, Checklisten, Merkblätter, Unterrichtsmaterialien, Musterbriefe, Dokumentationen und anderes mehr.

Die zentrale Datenbank richtet sich als Arbeitsinstrument an Fachpersonen, welche mit Betroffenen oder Gewaltausübenden konfrontiert sind. Sie soll einen ressourcenschonenden und interdisziplinär ausgerichteten Wissenstransfer ermöglichen und die Nutzung von Synergien fördern.

Mit einer gezielten Recherche finden Sie in der Suchmaske einfach und schnell Materialien zum gewünschten Thema.

Mehr Informationen zur Toolbox unter: www.ebg.admin.ch → Dienstleistungen → Toolbox Häusliche Gewalt

² Daniela Gloor, Hanna Meier, Forschungsbericht «Der Polizist ist mein Engel gewesen.» Sicht gewaltbetroffener Frauen auf institutionelle Interventionen bei Gewalt in Ehe und Partnerschaft, Forschungsprojekt im Rahmen des NFP 60 «Gleichstellung der Geschlechter», Schlussbericht, 2014, S. 338f, www.socialinsight.ch → Studie «Betroffenensicht».

Polizeiliche Kriminalstatistik Schweiz (PKS) 2015, Delikte im Kontext Häuslicher Gewalt (HG)

- 2015 wurden 17 297 Delikte im Kontext von HG registriert.
- 36 Menschen wurden wegen Häuslicher Gewalt getötet, 52 wurden Opfer einer versuchten Tötung.
- 74,6% der Delikte Häuslicher Gewalt fand in bestehenden oder aufgelösten Paarbeziehungen statt.

Weitere Fakten

- Die PKS 2014 weist 76,1% weibliche Opfer und 79,4% männliche Beschuldigte aus.
- Laut Dunkelfeldstudien erleben 20–40% aller Frauen einmal im Leben körperliche und/oder sexuelle und/oder psychische Gewalt durch einen (Ex-)Partner.
- Studien gehen davon aus, dass 10–30% der Kinder von Gewalt zwischen den Eltern betroffen sind.
- Gewalt zwischen den Eltern schadet den Kindern, weshalb sie altersgerechte Unterstützung brauchen.

Anzeige erstatten

Das Strafrecht ist nicht die einzige, aber eine wichtige Antwort auf Häusliche Gewalt. Die 2004 eingeführte Offizielle-sierung vieler Delikte im Kontext von Partnergewalt ist aus gesellschaftlicher Sicht von Bedeutung. Sie ist Ausdruck der gesellschaftlichen Null-Toleranz gegenüber Gewalt in Partnerschaft und Familie und somit ein wichtiger Schutzfaktor. Trotzdem wird sie den Bedürfnissen der Opfer und der besonderen Dynamik von Häuslicher Gewalt nur bedingt gerecht. So zumindest lässt sich erklären, dass die Anzeigequote dieser Delikte bei geringen 20 Prozent liegt³ und dass 70 bis 90 Prozent der Betroffenen einen Antrag auf Ver-fahrenssistierung nach Art. 55a StGB stellen. Opfer wollen, dass die Gewalt aufhört, dass sie keine Angst mehr

haben müssen, dass die Tatperson ihr Gewaltverhalten ändert. Der Wunsch nach einer Bestrafung ist – wenn überhaupt – oft nur sekundär. Oftmals wird eine solche gar zusätzlich befürchtet, dann nämlich, wenn eine allfällige Geldstrafe das Familienbudget belasten könnte oder die Angst besteht, der Bestrafte könnte sich für die staatliche Sanktion am Opfer oder den Kindern rächen. «Täter belangen» hiesse aus Opfersicht immer – oftmals auch ausschliesslich – dafür sorgen, dass Täter die Verantwortung für das eigene Gewaltverhalten übernehmen und auf die Anwendung von Gewalt verzichten, also eine nachhaltige Verhaltensänderung stattfindet. Viele Opfer scheinen nicht zu glauben, dass ein Strafverfahren dahingehend wirken kann. Auch sind Opfer von Häuslicher Gewalt aufgrund der engen Beziehung zur Tatperson durch die Anlasstat in hohem Mass direkt betroffen. Hier ist die Gesellschaft gefordert, das Vertrauen der Opfer in die Strafverfolgungsbehörden zu stärken und ihrer Angst vor negativen Konsequenzen entgegenzuwirken.

Aktuell schlägt der Bundesrat vor, der hohen Einstellungsquote bei Offizialdelikten entgegenzuwirken, indem der Staatsanwaltschaft mehr Kompetenzen für einen Sistierungsentscheid nach Art. 55a StGB eingeräumt werden sollen.⁴ Aus Sicht der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) ist dies ein Schritt in die richtige Richtung. Tatpersonen von Häuslicher Gewalt sollten jedoch noch deutlicher und noch aktiver zu einer Verhaltensänderung angehalten werden können.

Koordination im Einzelfall, kanton – national!

Aus der vorgängig erwähnten Studie von Daniela Gloor und Hanna Meier⁵ zur Betroffenen-sicht auf die Interventionen

bei Häuslicher Gewalt geht hervor, dass jede vierte gewaltbetroffene Frau Kontakte zu 10 bis 16 verschiedenen Behörden und Fachstellen wahrnehmen kann bzw. muss. Oft sind es mehrmalige Kontakte, zu denen die Kinder selten mitgebracht werden können. Dies bedeutet für die Opfer eine sehr grosse Arbeitslast in einer Krisensituation, in der aus der familiären Gewalt ausgebrochen und gleichzeitig eine neue Ausrichtung des Alltags und der familiären Begebenheiten gefunden werden muss.

Die zahlreichen involvierten Fachstellen und Behörden können ihrer Arbeit mit Familien, die von Häuslicher Gewalt betroffen sind, nur erfolgreich nachgehen, wenn die Zusammenarbeit funktioniert. Dafür ist Austausch notwendig, z. B. an Runden Tischen oder Veranstaltungen, wo Fachpersonen sich kennenlernen, sich gegenseitig ihr berufliches Handeln vorstellen und Einblick in das Vorgehen der jeweils anderen Institution erhalten können. Die verschiedenen Berufsgruppen verfolgen alle auf unterschiedliche Art die gleichen Ziele: die Gewalt zu stoppen, Opfer und deren Kinder zu schützen und Täter zur Verantwortung zu ziehen. Die Arbeitsschwerpunkte und die Vorstellungen, wie diese Ziele erreicht werden können, sind unterschiedlich. Daher ist es wichtig, ein Bewusstsein für die Unterschiedlichkeit der Aufgaben und der beruflichen Haltungen zu entwickeln. Ziel ist es, ein gemeinsames Verständnis der Gewaltdynamiken und Gewaltmuster bei Häuslicher Gewalt zu erarbeiten und eine gemeinsame Strategie trotz des unterschiedlichen Auftrags zu finden. Es sind Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Institutionen notwendig, die das Vorgehen aller Beteiligten erleichtern, ohne dabei Rechte und Selbstbestim-

3 Vgl. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Fehr 09.3878 «Mehr Anzeigen, mehr Abschreckung» vom 25. September 2009, erschienen am 27. Februar 2013, www.bj.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2013/2013-02-271/ber-br-d.pdf

4 Erläuternder Bericht zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen, Oktober 2015.

5 Daniela Gloor, Hanna Meier, Seite 341 vgl. Anmerkung 2.



Zuhause im Unglück

Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist

Ihre Polizei und die Schweizerische Kriminalprävention (SKP) – eine interkantonale Fachstelle der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD)

Die Broschüre «Zuhause im Unglück. Warum häusliche Gewalt keine Privatsache ist» ist bei jedem Polizeiposten in der Schweiz erhältlich. Die Broschüre ist in Deutsch, Französisch und Italienisch erschienen und kann auch als PDF-Datei unter www.skppsc.ch heruntergeladen werden.

Schweizerische Kriminalprävention SKP, Oktober 2015, 1. Auflage

tion, da so die Aufgabenteilung und die Zusammenarbeit im eidgenössischen, nationalen und interkantonalen Rahmen geklärt werden kann.

(K)ein nationales Gewalt-schutzgesetz?

Nebst der Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit und dem Austausch über die Vorhaben der einzelnen Stellen hat sich die SKHG zum Ziel gesetzt, die Sichtbarkeit der Häuslichen Gewalt zu erhöhen und national gemeinsam aufzutreten. Sie beteiligt sich an Vernehmlassungsverfahren und Hearings und kann Einsitz nehmen in nationale Fach- und Begleitgruppen. Gemeinsam sollen auch Lücken in der Schweizerischen Gesetzgebung und Handlungsfelder aller Kantone aufgezeigt und mögliche Lösungen diskutiert werden. Die SKHG setzt sich unter anderem dafür ein, dass die Häusliche Gewalt innerhalb kantonaler Bedrohungsmanagementprojekte als wichtiger Schwerpunkt gesehen wird, so dass auch Mitarbeitende von Frauenhäusern und Opferhilfestellen in die Fallbearbeitung einbezogen werden. Auch plädieren die Mitglieder der SKHG dafür, dass die Schweiz ein nationales Gewaltschutzgesetz einführt, wie es verschiedene europäische Länder bereits kennen. Ein nationales Gewaltschutzgesetz könnte die verschiedenen Rechtsgebiete und Professionen unter der Maxime der Interdisziplinarität zusammenfügen und sicherstellen, dass sich bei Häuslicher Gewalt die verschiedenen Gesetzes-, Interventions- und Präventionsbereiche zielführend und sinnig ergänzen. Für die Verantwortlichen würde es auf diese Weise einfacher, sich im professionellen und interdisziplinären Austausch auf ergänzende Massnahmen und Handlungsziele zu einigen. Dadurch könnte die opfergerechte Umsetzung erleichtert werden, etwa dadurch, dass zum Beispiel Termine gebündelt (und damit Opfer entlastet) oder Informationen sichergestellt werden könnten, was die Einschätzung der Gefährlichkeit und Rückfallgefahr verbessern würde.

mung von gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Personen zu ignorieren und über den Kopf von Opfern hinweg zu entscheiden.

Die kantonalen Interventions-, Fach- bzw. Koordinationsstellen gegen Häusliche Gewalt organisieren die Plattformen für die Auseinandersetzung und die Absprachen unter den beteiligten Fachpersonen. Sie leiten die gemeinsamen Sitzungen, treiben die Weiterentwicklung der Massnahmen gegen Häusliche Gewalt voran und übernehmen die Sensibilisierung von Mitarbeitenden der beteiligten Institutionen und der Öffentlichkeit.

18 von 26 Kantonen verfügen über eine solche koordinierend tätige Stelle und die meisten haben wenig Ressourcen zur Verfügung. Die bestehenden Stellen sind bei unterschiedlichen Ämtern und Institutionen angesiedelt: In den Generalsekretariaten der Justiz-, Polizei-, Sicherheits- bzw. Innendepartemente (AG, BE, BL, BS, LU, SG), bei der Kantonspolizei (AR, SO, TI, TG, ZH), bei den Gleichstellungsbüros (FR, GE, JU, NE, VD, VS) oder bei der Opferhilfestelle (GR). Die Verantwortlichen treffen sich regelmässig regional, um sich über Erfolge und Hindernisse der Vorgehensweisen in den einzelnen Kantonen auszutauschen und dabei

«Best Practices» zu entdecken und sich über neue Projekte in einzelnen Kantonen zu informieren.

Im Herbst 2013 haben sich die beiden Regionalkonferenzen gegen Häusliche Gewalt der deutsch- und französischsprachigen Schweiz in enger Zusammenarbeit und mit Unterstützung des Fachbereichs Häusliche Gewalt des Eidgenössischen Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) zur «Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt» (SKHG) zusammengeschlossen und die bisher nicht beteiligten Kantone zum Beitritt aufgefordert. Die SKHG ist als Verein organisiert. Die SKHG profitiert von einem Mandat des Fachbereichs Häusliche Gewalt des EBG. Durch die unterschiedlichen Zuständigkeiten und Ausgestaltung der Massnahmen gegen Häusliche Gewalt auf kantonaler und nationaler Ebene ist das EBG für seinen Informations- und Koordinationsauftrag im Bereich der Prävention und Bekämpfung Häuslicher Gewalt in der Schweiz auf eine enge Zusammenarbeit mit den koordinierenden Strukturen in den Kantonen angewiesen. So übernehmen die Mitglieder der SKHG und die Geschäftsführerin Aufträge des EBG und erhalten für diese Aufgaben finanzielle Unterstützung. Dies ist eine für alle Seiten gewinnbringende Situa-

Möglichkeiten und Grenzen einer KESB in Fällen von Häuslicher Gewalt

Bei häuslicher Gewalt ist es legitim, die Frage zu stellen, wie die Gesellschaft mit diesem Thema umgeht. Welche Möglichkeiten stehen zur Verfügung, um nach Vorfällen sowohl tatbetroffenen als auch tatusübenden Personen angemessene Bewältigungsprozesse anbieten zu können, die weitere Eskalationen verhindern sollen?

Es handelt sich um Vorfälle in festen Beziehungsstrukturen. Eltern, die Gewalt gegeneinander ausüben, bleiben Eltern. Eine betagte Person, die vernachlässigt wird, ist in ihrem familiären Umfeld eingebettet. Ein Jugendlicher, der gewalttätig gegen seine Geschwister oder Eltern ist, lebt in einem ihm wichtigen sozialen Umfeld. Seit dem 1. Januar 2013 wurden die kommunalen Vormundschaftsbehörden schweizweit durch 146 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) abgelöst. Damit trat auch im obgenannten Kontext eine neue Behörde in Erscheinung, an die sich verschiedene Erwartungen richteten. Dieser Artikel möchte deshalb einen Überblick über die Aufgaben und die Struktur der KESB vermitteln und behördliche Massnahmen einer KESB in Fällen von Häuslicher Gewalt näher beleuchten.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Das Bundesrecht weist der neuen Fachbehörde 110 Aufgaben zu, 64 aus dem Bereich des Erwachsenenschutzes und 46 aus dem Bereich des Kindesschutzes. Die Aufgabenbereiche sind gegenüber dem alten Vormundschaftsrecht sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht erheblich ausgebaut worden. An erster Stelle steht dabei die Anordnung, Änderung und Aufhebung von behördlichen Massnahmen im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Weiter hat die KESB bei ausgewählten Rechtsgeschäften bei behördlichen Massnahmen mitzuwirken. Sie hat zudem auch Aufsichts-, Steuerungs- und Qualitätssicherungsfunktionen in Bezug auf die Führung von Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen (Mandatsführung durch Beiständinnen und Beistände). Ferner hat sie Aufsichts- und Interventionsfunktionen in Bezug auf die privatautonomen Bereiche (Patientenverfügungen, Vorsorgeaufträge, Vertretungsbefugnisse Ehegatten etc.). Dieser Bereich war im alten Vormundschaftsrecht gar nicht geregelt.

Die KESB ist also eine Behörde, die entscheidet und Massnahmen anordnet.

Deshalb sah der Expertenentwurf im Jahre 2003 vor, dass schweizweit eine Gerichtslösung eingeführt werden sollte, so wie das die an die Schweiz angrenzenden Länder kennen¹. Diese Idee wurde aber aufgrund der Resultate der Vernehmlassung fallengelassen. Im Bereich Verfahren, Aufsicht, Ausgestaltung und Organisation wurde den Kantonen daher ein erheblicher Gestaltungsspielraum eingeräumt. So legen die Kantone fest, welche Fachdisziplinen bei der interdisziplinär arbeitenden Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vertreten sein müssen. Auch regeln sie deren Aufsicht eigenständig (Art. 440 und Art. 441 ZGB). In sechs Kantonen ist die KESB eine Gerichtsbehörde (AG, FR, GE, NE, SH, VD). In den übrigen 20 Kantonen ist die KESB eine Verwaltungsbehörde, wobei die einzelnen Behördenmitglieder im Rahmen ihrer Entscheidungen über richterliche Unabhängigkeit verfügen. Da im Zivilgesetzbuch nur in einigen grundlegenden Bereichen Verfahrensregeln erlassen wurden, sind die Kantone berechtigt, weitestgehend eigene Verfahrensbestimmungen zu erlassen (vgl. Art. 450f ZGB). Strukturell, organisatorisch, personell und finanziell sind deshalb die KESB verschiedener Kantone nicht miteinander vergleichbar. Eine KESB im Kanton Aargau ist Teil des Familiengerichts, im Kanton Bern ist die Behörde wiederum Teil der kantonalen Verwaltung. Im Kanton Zürich blieb die Trägerschaft für die KESB bei den Gemeinden, die sich entweder zu Zweckverbänden (beispielsweise Bezirk Horgen) zusammengeschlossen oder an einer kommunalen Verwaltungseinheit beteiligt haben (beispielsweise KESB Region Dübendorf). Diese föderale Ausgestaltung ermöglichte es den Kantonen, ihre Besonderheiten zu bewahren und lokale wie regionale Bedürfnisse einfließen zu lassen.

Dabei ist auch wesentlich, dass angeordnete Massnahmen nicht von der KESB sondern von Beiständinnen und

Der Autor

Beat Reichlin,

lic. iur., Rechtsanwalt, ist seit November 2014 stellvertretender Generalsekretär der Konferenz der Kantone für Kindes-

und Erwachsenenschutz (KOKES). Er ist hauptamtlich Dozent für Familien- und Verfahrensrecht an der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit.



BVA

¹ Vgl. dazu Bericht der Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrecht, S. 79, abrufbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/vormundschaft/vn-ber-d.pdf>

Beiständen geführt werden, die örtlich wie organisatorisch von der Anordnungsbehörde, also der KESB, getrennt sind. Die Beiständinnen und Beistände tragen die Hauptverantwortung, dass den betroffenen Personen derjenige Schutz zukommt, den die Behörde angeordnet hat. Beiständinnen und Beistände vernetzen deshalb verschiedene Hilfsangebote, führen Standortbestimmungen durch, legen die Ziele mit den betroffenen Personen fest, halten den Kontakt auch mit dem sozialen Umfeld und stellen Anträge an die KESB, wenn sich die Situation verändert hat und eine weitergehende Intervention oder die Aufhebung der Massnahme angezeigt ist.

Unterschiedliche Formen von Häuslicher Gewalt

Den nachfolgenden Überlegungen wird der Begriff «Häusliche Gewalt» die Definition der sogenannten Istanbul-Konvention des Europarates (Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, Art. 3b) zugrundegelegt: «Im Sinne dieses Übereinkommens bezeichnet der Begriff häusliche Gewalt alle Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.»

Aus der Definition lassen sich zwei wesentliche Aspekte ableiten: Einerseits ist die Beziehungskonstellation zu beurteilen. Andererseits müssen auch Gewaltmuster berücksichtigt werden: Wird Gewalt als sogenanntes spontanes Konfliktverhalten ausgeübt, in denen sich die Partner als grundsätzlich ebenbürtig ansehen, oder wird Gewalt als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten eingesetzt, also eine kontrollierende, entwürdigende und machtmisbrauchende Ver-

haltensweise, um die Beziehung und das Gegenüber zu dominieren? Diese beiden Aspekte sollten massgeblich in die Beurteilung der Schutzbedürftigkeit einfließen.

Voraussetzungen für Erwachsenenschutzmassnahmen

Eine behördliche Massnahme setzt voraus, dass bei der betroffenen Person ein Schwächezustand (Ursache) vorliegt (Art. 390 ZGB). Das Erwachsenenschutzrecht kennt zwei grundlegende Kategorien von Schwächezuständen: so sind dies zum einen sozialmedizinische Schwächezustände (psychische Störung, geistige Behinderung oder ähnliche Schwächezustände), zum anderen handelt es sich um einen Schwächezustand, der aus der vorübergehenden Verhinderung einer Person resultiert (vorübergehende Urteilsunfähigkeit oder Abwesenheit). Aus diesem Schwächezustand folgt eine Schutzbedürftigkeit, die sich darin zeigt, dass die betroffene Person ihre Angelegenheiten im Bereich der Personen- und Vermögenssorge wie auch im Rahmen des Rechtsverkehrs nur teilweise oder gar nicht erledigen kann (Auswirkung). Eine behördliche Massnahme darf aber nur dann angeordnet werden, wenn die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht (Subsidiarität). Zudem muss jede Massnahme erforderlich und geeignet sein, dem Schutzbedarf der betroffenen Person angemessen zu begegnen (Verhältnismässigkeit, Art. 389 ZGB). Sind die Voraussetzungen zu bejahen, so ist zu klären, ob die Unterstützung überwiegend eine Begleitung, eine Vertretung oder eine Mitwirkung der Beistandsperson erfordert (Begleit-, Vertretungs- oder Mitwirkungsbeistandschaft). Je nach Schutzbedarf können die Beistandschaftsarten auch miteinander kombiniert werden. Reicht keines der genannten Angebote aus, so ist allenfalls eine umfassende Beistandschaft zu errichten.

Eine Erwachsenenschutzmassnahme soll die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit als möglich erhalten und fördern (Art. 388 ZGB). Im Rahmen von Fällen Häuslicher Gewalt kann der zivilrechtliche Erwachsenenschutz Wirkung entfalten, sofern Gewalt als systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten eingesetzt wurde und der tatbetroffenen Person dadurch ein Ausbrechen aus dem Abhängigkeitsverhältnis ermöglicht werden kann. Folgende Beziehungskonstellationen stehen dabei im Vordergrund: Gewalt zwischen Erwachsenen in anderen familiären Beziehungen (z. B. im Rahmen von Zwangsheirat); Gewalt gegen ältere Menschen im Familienverband oder Gewalt in Betagtenbeziehungen. Wird Gewalt als sogenanntes spontanes Konfliktverhalten zwischen den Betroffenen ausgeübt, so greifen die Möglichkeiten des Erwachsenenschutzes nicht.

Voraussetzungen für Kinderschutzmassnahmen

Kinderschutzmassnahmen setzen eine Gefährdung des Kindeswohls voraus. Der Begriff «Kindeswohl» wird im Gesetz jedoch nicht definiert. Nach Hegnauer liegt eine Gefährdung des Kindeswohls vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des affektiven, intellektuellen, körperlichen, psychischen, sozialen oder rechtlichen Wohls des Kindes vorauszusehen ist. Die Ursachen wie auch die Schuldfrage sind nicht relevant (vgl. dazu Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. Aufl., Zürich 1999, S. 193, N 26.04a).

Konkret bedeutet das, dass auch hier ein Schwächezustand (Ursache gegeben sein muss, der sich in einer Gefährdungslage des Kindeswohls zeigt. Daraus resultiert eine Schutzbedürftigkeit des Kindes (Auswirkung), weil die Eltern nicht in der Lage sind, dieser Gefährdung angemessen zu begegnen. Die behördliche Kinderschutzmassnahme soll denn auch die elterlichen Fähigkeiten ergänzen und nicht verdrängen (Komplementarität).

Zudem muss die Massnahme verhältnismässig sein. Nehmen Eltern freiwillig Hilfe an oder können sie selber angemessen handeln, bedarf es keiner Kinderschutzmassnahme (Subsidiarität, vgl. Art. 307 ZGB).

Die zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen sind in ihrer Eingriffsintensität in die elterliche Verantwortung abgestuft. Je nach Ausgangslage können Ermahnungen oder das Erteilen von Weisungen angemessene Anordnungen darstellen (Art. 307 ZGB). Eine weitergehende Massnahme stellt sodann die Errichtung einer Beistandschaft für das Kind dar. Die Beiständin oder der Beistand hat die Eltern mit Tat und Rat in ihren Beziehungsbelangen und der weiteren Entwicklung des Kindes zu unterstützen. Der Beistandsperson können zudem spezifische Aufgaben zugeteilt werden (Art. 308 ZGB). Ist die Gefährdung des Kindes derart ausgeprägt, dass nur eine Platzierung ausserhalb der Familie genügend Schutz bieten kann und waren sämtliche weiteren Möglichkeiten bislang erfolglos geblieben, so kann die Behörde den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht entziehen und das Kind in einer Pflegefamilie oder geeigneten Institution unterbringen (Art. 310 ZGB). Im Extremfall und als *ultima ratio*, wenn also alle anderen Massnahmen erfolglos geblieben sind, kann den Eltern ihre elterliche Sorge entzogen werden (Art. 311 ZGB).

Der Gesetzgeber nennt hier u. a. explizit, wenn die Eltern wegen Gewalttätigkeit oder ähnlichen Gründen ausserstande sind, die elterliche Sorgepflicht gemäss ausüben (Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB).

Im Rahmen von häuslicher Gewalt stehen daher folgende Beziehungskonstellationen im Vordergrund: Kinder als Mitbetroffene der Gewalt in Paarbeziehungen und Trennungssituationen, Gewalt von Eltern oder deren Partner/-innen gegen Kinder und Jugendliche, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in anderen familiären Beziehungen und Gewalt von Kindern und Jugendlichen gegen Eltern. Anders als im Erwachsenenschutz können Kinderschutzmassnahmen nicht nur dann erforderlich sein, wenn systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten, sondern ebenso wenn Gewalt als sogenanntes spontanes Konfliktverhalten (Gewaltmuster) eingesetzt wird. Aber auch hier gilt das sogenannte Elternprimat: nehmen Eltern von sich aus freiwillig Angebote wahr, um damit die Gefährdungslage angemessen zu bannen, so besteht kein Anlass, eine behördliche Kinderschutzmassnahme anzuordnen.

Grenzen behördlicher Schutzmassnahmen

Im Gegensatz zu den Möglichkeiten, die in den verschiedenen kantonalen Gewaltschutzgesetzen vorgesehen sind, sind Massnahmen des Kindes- und Er-

wachsenenschutzes längerfristig ausgerichtet. Kooperationsbereitschaft und Kooperationsmöglichkeiten der betroffenen Personen stärken die Wirksamkeit der Schutzmassnahmen. Lässt aber eine betroffene Person keine Unterstützung zu, so sind die Möglichkeiten beschränkt und müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen. Wird einem Elternteil eine Weisung im Rahmen des Kinderschutzes (Art. 307 ZGB) erteilt, sich in eine Beratung zu begeben und kommt dieser der Aufforderung nicht nach, so kann keine Vollstreckung angeordnet werden. Der Behörde bleibt allenfalls nur die Möglichkeit, im Rahmen von Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) eine Übertretungsanzeige einzureichen.

Es ist deshalb wesentlich, dass die verschiedenen Behörden und Institutionen, die im Rahmen von häuslicher Gewalt involviert sind, Wege suchen, um eine tragfähige Vernetzung sicherzustellen. Entscheidend ist, dass die verschiedenen Akteure voneinander wissen, wer welchen Beitrag wann beisteuern kann. Der Beitrag der KESB beschränkt sich auf die vorgegebenen gesetzlichen Möglichkeiten. Sie kann aber das ganze Problem nicht vollumfänglich lösen.

Mehr Informationen zur KOKES finden Sie unter: www.vbk-cat.ch

Es sind immer sehr anspruchsvolle Einsätze

Ein Interview mit Kurt Otter, Fachspezialist Häusliche Gewalt, Polizei Basel-Landschaft

Herr Otter, welche Bedeutung hat häusliche Gewalt in der täglichen Polizeiarbeit und hat sie in den vergangenen Jahren zugenommen bzw. hat sich das Anzeigeverhalten verändert?

Der Bereich «Häusliche Gewalt» gehört zu den Kernaufgaben der Polizei. In der Regel rückt die Polizei Basel-Landschaft täglich wegen Problemen im sozialen Nahraum aus, also der Familie und oder

bei Paaren. Seit der Officialisierung gewisser Straftatbestände, wie z. B. wiederholte Tötlichkeit, einfache Körperverletzung und Drohung, haben auch die Anzeigen wegen häuslicher Gewalt zugenommen und die Polizeieinsätze verbleiben leider auf hohem Niveau. In den letzten Jahren hat häusliche Gewalt gemäss Statistik nicht zugenommen, es werden jedoch vermehrt Fälle wegen Stalking oder gegenseitiger Gewalt gemeldet. Gewalt in der Familie, bei der Kinder direkt oder indirekt betroffen sind, zeigen auch leicht steigende Zahlen.

Wie werden die Fälle häuslicher Gewalt im Kanton Basel-Landschaft erfasst und wie bedeutsam ist dieses Problem?

Bei der Polizei Basel-Landschaft werden Fälle wegen häuslicher Gewalt in einem besonderen Datenprogramm erfasst. Daraus können wir rasch Tendenzen erkennen und Bedrohungslagen in einigen Fällen früh beurteilen. Trotzdem bleibt es sehr schwierig, sich ein genaues Bild von der allgemeinen Situation in unserem Kanton zu machen. Häusliche Gewalt gelangt nicht in allen Fällen an die Öffentlichkeit. Ich gehe aber davon aus, dass eine sehr grosse Zahl von Fällen der Polizei nicht gemeldet werden, also nur ein kleiner Teil erfasst wird. Angst, Scham, familiäre und kulturelle Gründe – um nur ein paar wenige Aspekte aufzuführen – tragen sicher dazu bei, dass häusliche Gewalt immer noch häufig als eine private Angelegenheit betrachtet wird.

Haben sich die Formen häuslicher Gewalt in den vergangenen Jahren verändert und wenn ja, wie sieht diese Veränderung aus?

Nein, sie haben sich meines Erachtens in den letzten Jahren nicht gross verändert. Auffallend ist bloss, dass mehr Anzeigen wegen gegenseitiger Gewalt erstattet werden und Kinder vermehrt gegenüber ihren Eltern gewalttätig werden. Häusliche Gewalt kommt in allen sozialen Schichten vor. Zudem ist auch Stalking eine Form von Gewalt, die von den Betroffenen nicht gleich erkannt wird und wenn es erkannt wird, ist die Beweislage oft schwierig. Im Bereich Stalking könnte in der Schweiz noch mehr gemacht werden, so zum Beispiel «Stalking» als Straftat im Gesetz festzuhalten.

Haben die veränderten Formen des Zusammenlebens von Paaren eine Auswirkung auf Ihre Arbeit?

Die Form des Zusammenlebens von Paaren hat meines Erachtens keine grosse Auswirkung auf meine Arbeit. Aber häufig sind sich junge Paare nicht immer bewusst, was es bedeutet, sich



Kurt Otter arbeitet seit über 30 Jahren bei der Polizei Basel-Landschaft. Seit 15 Jahren ist er als Fachspezialist für die Fachstelle Häusliche Gewalt verantwortlich. Polizei Basel-Landschaft: www.polizei.bl.ch

jeden Tag und jede Nacht nahe zu sein. Miteinander einkaufen, miteinander den Haushalt organisieren usw. und dann, wenn Kinder kommen, alles unter einen Hut zu bringen. Kommt es dann noch im Berufsleben zur Überforderung, kann das leicht zu Problemen führen. Kinder, die gelernt haben, dass ihre Eltern ihre Probleme mit Gewalt gelöst haben, könnten im Erwachsenenleben dazu neigen, Gewalt als normale Konfliktlösung anzusehen. Wenn dann noch fehlende Gesprächsbereitschaft oder Egoismus und Selbstverliebtheit dazukommen, kann es in einer Beziehung gefährlich werden.

Sie unterrichten an der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch zu häuslicher Gewalt. Wie ist dieser Unterricht organisiert bzw. welche Themen werden darin behandelt?

In der Polizeischule erfahren Polizeischülerinnen und Polizeischüler, was häusliche Gewalt ist und was es bedeutet. Sie erfahren, dass es sich dabei um angedrohte oder ausgeübte Gewalt in einer bestehenden oder bereits aufgelösten familiären, partnerschaftlichen

oder ehelichen Beziehung handelt. Sie erfahren weiter, dass auch Kinder, seien sie direkt oder indirekt betroffen, immer wieder traumatisierende Situationen erleben. Sie erfahren, dass, wenn es uns Polizistinnen und Polizisten nicht gelingt, die Gewaltspirale rechtzeitig zu unterbrechen, es zu schweren Straftaten kommen kann, bis hin zu einem Tötungsdelikt. Sie lernen die Ziele der Polizei im Umgang mit solchen Situationen kennen: Gewalt stoppen, Opfer schützen und Gewaltausübende für ihre Tat belangen.

Welchen Stellenwert hat das Thema Häusliche Gewalt in der Grundausbildung von Polizistinnen und Polizisten? Und welchen Stellenwert hat es in der Fort- und Weiterbildung?

Es hat bei der Polizei einen grossen Stellenwert. An der Eidgenössischen Berufsprüfung, die ihre Ausbildung abschliesst, werden die Absolventinnen und Absolventen sogar mit einer Situation von häuslicher Gewalt konfrontiert. Sie müssen dort ihre Sozial-, Selbst-, Methoden- und Fachkompetenzen abrufen können und sich den Expertinnen und Experten als angehende Polizistin oder angehender Polizist beweisen.

Im Polizeialltag gehören Interventionen wegen häuslicher Gewalt für mich zu den gefährlichsten Einsätzen. Ich weiss nie, was auf mich und meine Kolleginnen und Kollegen zukommt. Wer Opfer ist und wer Täter oder Täterin, ist bei Meldungseingang nicht immer klar. Waffen könnten eingesetzt werden oder es kann zu körperlicher Gewalt kommen. Wenn sich die Polizei in eine Privatsphäre einmischen muss, ist dies für alle Beteiligten immer unangenehm. Es kann aber auch zu Situationen kommen, in denen sich zum Beispiel das Opfer und der Täter oder die Täterin solidarisieren und die Polizei als Feind betrachten. Aus diesem Grund wird in der Weiterbildung auch immer wieder auf die Eigensicherung aufmerksam gemacht.

Das Interview führte **Wolfgang Wettstein**,
Redaktor SKP Info

«Schöner Schein – Dunkler Schatten?» – eine Sonderausstellung zum Thema Fälschung und Piraterie

Die gefälschte Handtasche am Strand, die Kopie einer Markensonnenbrille im Internet – das kennt jeder. Doch wer steckt hinter diesen Waren? Wer verdient daran und wer verliert? Und wer bringt sich in Gefahr? Unter dem Titel «Schöner Schein – Dunkler Schatten?»



eröffnete der Verein STOP PIRACY Mitte April 2016 im Schweizer Zollmuseum in Cantine di Gandria (Lugano) eine Sonderausstellung zum Thema Fälschung und Piraterie. Die Ausstellung dauert vom 15. April bis zum 23. Oktober 2016.

Die speziell für Jugendliche konzipierte Ausstellung präsentiert anschaulich die Bandbreite gefälschter Produkte und zeigt die Hintergründe des Fälschens und illegalen Kopierens. Die Ausstellung erläutert, welche Bedeutung den gewerblichen Schutzrechten (Marken, Designs, Patente) zukommt und welche Folgen Fälschungen und Piraterie für Wirtschaft und Gesellschaft haben. Besucherinnen und Besucher erfahren, dass Fälschungen

von kriminellen Banden hergestellt und vertrieben werden, was häufig eine Kette krimineller Handlungen nach sich zieht. In Hinblick auf bestimmte Produktgruppen (Medikamente, Ersatzteile usw.) werden die Gesundheits- und Sicherheitsrisiken von Fälschungen aufgezeigt.

Mehr Informationen zur Ausstellung unter: www.zollmuseum.ch

STOP PIRACY ist die Schweizer Plattform gegen Fälschung und Piraterie. Der gemeinnützige Verein leistet Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit bei den Konsumentinnen und Konsumenten und macht sich stark für die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Behörden.

Mehr Informationen zur Plattform unter: www.stop-piracy.ch.

nicht-wegsehen.ch Verdachtsfälle auf sexuelle Ausbeutung im Tourismus melden

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen als Begleiterscheinung von Reisen und Tourismus ist eine traurige Tatsache. Neue Destinationen und Tourismusangebote wie z. B. Freiwilligeneinsätze in Waisenheimen oder Schulen erhöhen das Risiko. Auf diese Entwicklungen reagiert Kinderschutz Schweiz mit der Fachstelle ECPAT Switzerland: Der Auftritt der Webseite nicht-wegsehen.ch mit dem Online-Meldeformular des Bundesamtes für Polizei für Verdachtsfälle von sexueller Ausbeutung wird per 1. Juni 2016 in-

haltlich und optisch überarbeitet. Die Webseite bietet wertvolle Informationen und Tipps für Reisende, Fachpersonen aus Tourismusbranche und Tourismusorganisationen, die den Kampf gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im In- und Ausland unterstützen wollen. Das Angebot ist auf Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch verfügbar.

Ab 1.6.2016: www.nicht-wegsehen.ch

Veranstaltungshinweis Nationale Konferenz 2016 Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt

Dienstag, 22. November 2016,
Kursaal Bern

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) führt die diesjährige nationale Konferenz zu Täter und Täterinnen häuslicher Gewalt durch. Dabei werden der aktuelle Forschungsstand zu Typologien von Täterpersonen häuslicher Gewalt und zielführende Interventionsmöglichkeiten aufgezeigt, denn nur durch eine verstärkte Inverantwortungnahme der Täterpersonen kann ein effektiver Schutz von Partner/-innen, Kindern und Familienangehörigen gelingen. In Referaten werden die rechtlichen und institutionellen Zuweisungsmöglichkeiten thematisiert und Praxismodelle vorgestellt. Das detaillierte Programm steht im August 2016 zur Verfügung.

Mehr Informationen zu Häuslicher Gewalt unter: www.ebg.admin.ch → Themen → Häusliche Gewalt

SKPPSC

Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
CH-3000 Bern 7

www.skppsc.ch

Herausgeberin und Bezugsquelle
Schweizerische Kriminalprävention SKP
info@skppsc.ch, Tel. +41 31 320 29 50

Verantwortlich Martin Boess,
Geschäftsleiter SKP
Redaktor Wolfgang Wettstein, SKP
Übersetzungen F ADC, Martigny
I Annie Schirrmeyer, Massagno
Layout Weber & Partner, Bern
Druck Vetter Druck AG, Thun
Auflage D: 1200 Ex. | F: 300 Ex. | I: 80 Ex.
Erscheinungsdatum Ausgabe 2 | 2016, Mai 2016

© Schweizerische Kriminalprävention SKP, Bern

Das SKP-Info 2 | 2016 ist als PDF-Datei zu finden unter: www.skppsc.ch/skpinfo. Es erscheint auch in französischer und italienischer Sprache.

